

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 8

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Gesamtabstimmung genehmigte die Kommission die Revisionsvorlage einstimmig, bei einer Enthaltung.

Damit ist die nationalrätliche Kommission weit über die Änderungen gegangen, die der Ständerat hinsichtlich der Mindestrenten an der bundesrätlichen Vorlage vorgenommen hatte. Nicht gefolgt ist die Kommission jedoch dem ständerätslichen Beschuß, den AHV-Beitrag der Selbständigerwerbenden auf nur 4,5 statt auf 5 Prozent, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, zu erhöhen. Offen blieb die Frage des automatischen Teuerungsausgleiches wie auch die der Verzinsung des mit Tabak- und Alkoholsteuern alimentierten AHV-Spezialfonds.

Es ist anzuerkennen, daß die nationalrätliche Kommission sich nicht damit begnügte, für eine Erhöhung der Mindest- wie auch der Höchstrenten einzutreten, sondern zugleich die finanzielle Konsequenz zog und sich auch für einen höheren Beitragssatz entschied. Dies trägt dazu bei, die Alternative abzuklären. Gesamthaft kann man die Beschlüsse der nationalrätlichen Kommission nur begrüßen. Es wehte ein guter Wind auf der Lenzerheide. gk

Literatur

Zeitschrift PRO JUVENTUTE – Die Adoption, April/Mai 1968, Heft Nr. 4/5, 49. Jahrgang

Schon im September/Oktober-Heft 1963 der Zeitschrift PRO JUVENTUTE sind die mit der Adoption in Zusammenhang stehenden Probleme gründlich durchleuchtet worden. Dennoch drängt sich eine Neubearbeitung und Ergänzung im Blick auf die Revision des Familienrechtes und auf die gewaltigen Wandlungen innerhalb der menschlichen Gesellschaft auf. Die heute noch geltenden gesetzlichen Grundlagen der Adoption stehen der Verwirklichung der neueren Erkenntnisse hemmend im Wege, weshalb die Stiftung Pro Juventute Vorschläge für neue gesetzliche Regelungen ausgearbeitet hat. Dr. iur. Hans Farner erstattet im vorliegenden Heft eingehend Bericht darüber. Während in früheren Zeiten vorwiegend die Interessen der Adoptiveltern, vor allem die Sicherung der Erbfolge, bei einer Adoption im Vordergrund standen, geht es heute eindeutig um das Wohl des Kindes. «Im Vordergrund der Bemühungen der modernen Fürsorgepraxis steht die Befriedigung der seelisch-geistigen Bedürfnisse der Waisen und Sozialwaisen nach Anerkennung, Liebe und Geborgenheit» (Pro-Juventute-Vorschläge zur Revision des Adoptionsrechtes von Dr. iur. Hans Farner). Wie Dr. Willy Canziani, Leiter der Abteilung Schulkind und Fürsorge im Zentralsekretariat Pro Juventute, in seinem Aufsatz «Die Adoption in der Sicht des Jugendfürsorgers» ausführt, ist die Adoption «jene Form der Fremdversorgung, die dem Verhältnis des Kindes zu seinen natürlichen Eltern am nächsten kommt». Jedes verlassene Kind hat ein Anrecht auf ein bergendes Zuhause. Damit die Adoption jedoch dieses Ziel erreichen und zu einem würdigen Ersatz für die Zugehörigkeit zu einer eigenen Familie werden kann, ist es nach Pro Juventute unter anderem nötig, das Mindestalter der in Frage kommenden Adoptiveltern von vierzig bedeutend tiefer zu setzen, eine Mindestdauer der Ehe von fünf Jahren festzusetzen, der Adoption ein obligatorisches Pflegeverhältnis von mindestens zwei Jahren vorausgehen zu lassen, den gesetzlich vorgeschriebenen Altersunterschied zwischen Annehmenden und Anzunehmendem von mindestens achtzehn Jahren aufzuheben, eine bundesrätliche Normierung der Vorschriften, die Verzichtserklärung der außerehelichen Mutter betreffend, zu verlangen und das Adoptivkind hinsichtlich des Familien-, Erb- und Bürgerrechtes dem ehelichen Kind gleichzustellen. Daß die Adoption nur dann gutzuheißen ist, wenn sie ausgesprochen im Interesse des Kindes liegt, geht aus dem Aufsatz «Fürsorgerische Aspekte der Adoption» von Edith Hess-Häberli hervor, die dem Gedanken bis in alle Einzelheiten nachgeht und auf die große Verantwortung aufmerksam macht, die auf den, die Adoptivplätze vermittelnden, Fürsorgestellen liegt. Zur möglichst gründlichen Abklärung sollten Fachleute aus den Gebieten der Medizin, der Psychologie und der Theologie beigezogen werden. Verschiedene Berichte von Adoptionsvermittlungsstellen beleuchten die praktische Arbeit.

Dr. E. Brn.